

MARK HÄBERLEIN

Einleitung: Annäherungen an Bamberger Frauentestamente der Frühen Neuzeit

1. Forschungskontexte

In den 1970er Jahren setzte im deutschsprachigen Raum eine Konjunktur der Erforschung städtischer Testamente ein, die – mit teilweise veränderten Fragestellungen – bis heute anhält.¹ Während Ahasver von Brandts programmatischer Aufsatz „Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur“ insbesondere der Spätmittelalterforschung wichtige Impulse gab,² demonstrierten Arbeiten aus der französischen Annales-Schule die seriellen Auswertungsmöglichkeiten von Testamenten, etwa im Hinblick auf Frömmigkeitspraktiken und Einstellungen zum Tod.³ Seither haben Testamente als Quellen zur Stadtgeschichte des 14. bis 16. Jahrhunderts starke Beachtung gefunden, in denen die Frömmigkeit der Erblasser und Erblasserinnen in Gestalt von Stiftungen und Legaten an kirchliche und karitative Einrichtungen ebenso zum Ausdruck kommt wie ihre Einbindung in soziale Beziehungsnetze. Einschlägige Studien liegen unter anderem für Konstanz,⁴ Köln,⁵ Lübeck,⁶ Stralsund⁷ und Görlitz⁸ vor. Arbeiten, die sich mit dem 18. Jahrhundert beschäftigen, haben hingegen einen Schwerpunkt auf religiöse Wandlungsprozesse und Säkularisierungstendenzen ge-

1 Für neuere Forschungsüberblicke vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa; Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 7–14; Pajcic, Frauenstimmen, S. 57–77. Einführend zu Formen, Norm und Praxis: Brauneder, Testament.

2 Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente.

3 Vgl. bes. Chaunu, *Le mort à Paris*; Vovelle, *Piété baroque et déchristianisation*; Goujard, *Echec d'une sensibilité baroque*.

4 Baur, Testament und Bürgerschaft.

5 Klosterberg, *Zur Ehre Gottes*.

6 Noodt, Religion und Familie.

7 Schildhauer, *Hansestädtischer Alltag*.

8 Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente.

legt.⁹ Darüber hinaus haben sich einige Forscher speziell mit dem Quellenwert von Testamenten für die Realienkunde und die Erforschung der materiellen Kultur befasst.¹⁰ In jüngster Zeit schließlich ist auch der Aussagewert von Testamenten als Selbstzeugnisse in den Blick genommen worden. Auch wenn Testamente von professionellen Schreibern und Notaren verfasst wurden und das soziale Umfeld des Erblassers bzw. der Erblasserin Einfluss auf deren Gestaltung nehmen konnte, teilen sie wichtige Merkmale – Selbstreferentialität, Eigeninitiative und einen engen Bezug zwischen Person und Lebenswelt – mit im engeren Sinne autobiographischen Quellen.¹¹

Während die meisten vorliegenden Studien aus wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten oder größeren Forschungsprojekten hervorgegangen sind, geht der vorliegende Band auf die universitäre Lehre zurück. Im Rahmen eines Hauptseminars über „Testamente in der Frühen Neuzeit“ wurde im Wintersemester 2014/15 mit einer kleinen, aber hochmotivierten Gruppe von Studierenden ein Bestand von Testamenten im Archiv des Erzbistums Bamberg erstmals bearbeitet. Die Arbeit konzentrierte sich auf Bamberger Laientestamente des 16. und 17. Jahrhunderts.¹² Die Feststellung, dass 35 der aus diesem Zeitraum überlieferten 54 Einzeltestamente von Frauen stammten, führte zu der Entscheidung, sich auf die Gruppe der Testatorinnen zu konzentrieren – stellen doch gerade Frauen eine Gruppe dar, in deren Handlungsspielräume und Lebenswelten Testamente Einblicke ermöglichen, über die aus anderen Quellen oft keine oder nur wenige Informationen vorliegen. Auch wenn ihre Stimmen „nur durch Berufsschreiber übermittelt sind“, welche ihre letztwilligen Verfügungen aufzeichneten, sind Testamente Linda Guzzetti zufolge „dennoch durch ein hohes Maß an Subjektivität charakterisiert. Diese Subjektivität ist sowohl bei den Bestimmungen für das Seelenheil als auch bei denjenigen für die Hinterbliebenen zu erkennen.“¹³ Laut Kathrin Pajcic boten Testamente ih-

9 Etwa Schlögl, *Glaube und Religion*; Pammer, *Glaubensabfall und wahre Andacht*.

10 So etwa Jaritz, *Die realienkundliche Aussage*; Zahnd, *Spätmittelalterliche Bürgertestamente*. Siehe auch Guzzetti, *Testamentsforschung in Europa*, S. 24f.

11 So Pajcic, *Frauenstimmen*, S. 137f., 149f.; vgl. auch Andreotti, *Basler Testamente*.

12 Unberücksichtigt blieb die 1599 einsetzende Serie der Testamentsextrakt-Protokolle, deren erster Band (AEB, Rep. I, Nr. 1241) sich bis zum Jahr 1622 erstreckt. Ein zweiter Band (AEB, Rep. I, Nr. 1242) umfasst die Jahre 1626–1696, ein dritter (AEB, Rep. I, Nr. 1243) die Jahre 1692–1715. Der Schwerpunkt dieser Serie liegt allerdings eindeutig im 18. Jahrhundert; für die Jahre 1715–1803 sind insgesamt 19 Bände überliefert (AEB, Rep. I. Nr. 1244–1262).

13 Guzzetti, *Testamentsforschung in Europa*, S. 19.

ren Urheberinnen „eine Möglichkeit des Sprechens [...], die in anderen sozialen Handlungen und Textsorten nicht gegeben war.“¹⁴ Insbesondere die Spätmittelforschung hat daher immer wieder auf Testamente zurückgegriffen, um Vermögensverhältnisse, Handlungsmöglichkeiten und Sozialbeziehungen von Frauen zu rekonstruieren.¹⁵

Das Korpus von 35 Frauentestamenten aus dem Archiv des Erzbistums Bamberg, die im Verlauf des Seminars transkribiert bzw. exzerpiert wurden, wurde in einem weiteren Schritt um 49 letztwillige Verfügungen des 16. und 17. Jahrhunderts ergänzt, die im Bestand „Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung“ des Staatsarchivs Bamberg überliefert sind. Dem Generalvikariat und dem Geistlichen Rat des Bischofs, welcher seit Ende des 16. Jahrhunderts in den Quellen greifbar ist,¹⁶ oblag neben der Aufsicht über den Klerus und das kirchliche Personal der Diözese Bamberg die Kontrolle der milden Stiftungen und testamentarischen Vermächtnisse. In diesem Zusammenhang wurden Testamente archiviert, wobei über eventuelle Auswahlkriterien und die Überlieferungsgeschichte bislang nichts bekannt ist. Dass der einschlägige Bestand sich auf zwei Institutionen verteilt, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Überlieferung der Geistlichen Regierung nach der Säkularisation des Hochstifts Bamberg 1802/03 zerstreut wurde.

Die insgesamt 84 transkribierten und exzerpierten Testamente wurden den Seminarteilnehmern im Intranet der Universität Bamberg zur Verfügung gestellt und bildeten die Grundlage für die Erstellung ihrer Hausarbeiten. Parallel zur Arbeit an den Archivalien führte das Seminar zudem in Fragestellungen der historischen Testamentsforschung ein. Die Beschäftigung mit den Bamberger Quellen zeigte schon bald, dass grundlegende Erkenntnisse der Testamentsforschung auch auf diese zutreffen. Wie andernorts wollten die Testatorinnen in der fränkischen Bischofsstadt „die Zukunft ihrer Nachfahren im Diesseits und ihre eigene Zukunft im Jenseits sichern, indem sie einerseits ihr erworbenes oder ererbtes Vermögen den nächsten Angehörigen vermachten, andererseits versuchten, sich ihr Seelenheil durch Stiftungen von Messen und Spenden an kirchliche Institutionen und geistliche Personen zu verschaffen.“¹⁷ Aus dieser Doppelfunktion der Sorge um das eigene Seelenheil und der materiellen Zukunftsvorsorge sowie aus der Struktur

14 Pajcic, *Frauenstimmen*, S. 312.

15 Vgl. ebd., S. 26f.

16 Vgl. Weiß, *Bistum Bamberg*, S. 242, 293; Staudenmaier, *Gute Policey*, S. 174–178.

17 Klosterberg, *Zur Ehre Gottes*, S. 20.

der Testamente ergaben sich verschiedene Fragestellungen, die von den Seminar-
teilnehmern bearbeitet wurden und deren Ergebnisse hier in modifizierter Form
vorgelegt werden. Zunächst galt es die rechtliche Grundlage zu klären, aufgrund
derer Bamberger Frauen ihren Letzten Willen aufsetzen konnten.¹⁸ Die Bedeutung
der Sorge um das Seelenheil führte zu den Fragen, welche Relevanz die religiösen
Formeln in den letztwilligen Verfügungen hatten und welcher Stellenwert Legaten
an religiöse und karitative Institutionen zukam. Wie Bamberger Frauen für ihre
Angehörigen vorzusorgen versuchten, wurde in Studien zu Verwandten als Erben
und Vermächtnisnehmer sowie zu weiteren Gruppen von Erben und Legatempfän-
gern – Dienstboten, Patrone und „freunde“ der Erblasserinnen – untersucht. Als
zusätzliche Aspekte erschienen die Wahl der Testamentsvollstrecker(innen) und
Zeugen sowie die in den letztwilligen Verfügungen erwähnten Fälle von Migration
und Mobilität eigener Untersuchungen wert. Bevor die Ergebnisse dieser Studien
resümiert werden, sei im Folgenden zunächst das untersuchte Quellenkorpus vor-
gestellt.

2. Das Quellenkorpus

Mit 84 Testamenten aus dem Zeitraum von 1510 bis 1700 ist das hier ausgewertete
Korpus nicht besonders groß. Untersuchungen zu Testamenten in spätmittelalter-
lichen Städten stützen sich häufig auf mehrere hundert, die seriellen Analysen in
der Tradition der Annales-Schule mitunter sogar auf mehrere tausend Dokumente.
Im Vergleich mit spätmittelalterlichen Städten wie Braunschweig, Stralsund, Köln
und Wien, für die jeweils über 800, im Falle Wiens sogar über 2.200 Testamente
erhalten sind,¹⁹ mutet der Bamberger Bestand bescheiden an. Auch für Görlitz sind
durch die dortigen Testamentsbücher 779 letztwillige Verfügungen zwischen 1500
und 1580 überliefert, davon immerhin gut 40 % von Frauen.²⁰ In der überschaubaren
Größe des Bamberger Bestandes liegt jedoch auch die Chance, neben charakteris-

18 Da zu diesem Aspekt keine Seminararbeit vergeben werden konnte, wurde er von
Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt, Mitarbeitern am Bamberger Lehrstuhl für Neuere
Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte, gesondert erarbeitet.

19 Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 24f.

20 Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 52, 67–71, 176f.

tischen Mustern und allgemeinen Entwicklungstendenzen individuelle Merkmale zu erfassen und „nach autobiographischen Hinweisen bzw. selbstreflexiven Aussagen [zu] suchen.“²¹ Neuere Studien betrachten Testamente als eine kulturelle Praxis, in der sich die Selbstwahrnehmung der Erblasserinnen ebenso äußerte wie ihre Verortung in sozialen Rollen (etwa als Ehefrau, Mutter, Tante, Magd, Stifterin, fromme Katholikin oder vermögende Bürgerin) und ihre Kommunikation mit ihrem sozialen Umfeld.²² An diese Einsicht knüpfen auch die folgenden Studien an.

Mit einer Ausnahme – dem Letzten Willen der Barbara Wegner aus dem Jahre 1510²³ – setzt die Überlieferung in den 1560er Jahren ein. Dass erst aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine substantielle Zahl an Testamenten überliefert ist, dürfte mit dem bereits erwähnten Umstand zusammenhängen, dass sich gegen Ende des Jahrhunderts der Geistliche Rat als eigene Behörde formierte. Insgesamt fallen zwölf der hier behandelten Testamente in den Zeitraum von 1563 bis 1599, 27 in den Zeitraum von 1600 bis 1649 und 44 in die Zeitspanne von 1650 bis 1699. Mit Sicherheit ist aus der fränkischen Bischofsstadt, die im 16. Jahrhundert zwischen 8.000 und 10.000 Einwohner zählte, damit nur ein geringer Teil der Testamente überliefert.²⁴

14 der 84 Testatorinnen (16,67 %) waren nachweislich ledig, als sie ihren Letzten Willen diktierten;²⁵ 13 (15,48 %) waren verheiratet.²⁶ In die letztere Gruppe fallen auch zwei von Eheleuten gemeinschaftlich verfasste Testamente: 1620 setzten der Rotgerber Peter Behm und seine Frau Dorothea gemeinsam ihren Letzten Willen auf,²⁷ und 1690 testierten der Büttner Wolf Müller und seine Ehefrau Clara gemein-

21 Pajcic, Frauenstimmen, S. 14.

22 Vgl. ebd., S. 443–469.

23 AEB, Rep. I, U 1045.

24 Für die 1520er Jahre schätzt Christian Chandon die Einwohnerzahl Bambergs auf 9.450: Chandon, Bevölkerung der Stadt Bamberg, S. 41. Für das Jahr 1588 gelangt Johannes Staudenmaier zu einer Schätzung von 8.236 Einwohnern: Staudenmaier, *Das Anlag- und Steuer-Puch*, S. 69.

25 Regina Bälz, Maria Barbara Bittel, Magdalena Deuerkauf, Barbara Deuerkauf, Dorothea Hembl, Margaretha Leun, Margaretha Mauldigl, Susanna Barbara Merz, Margaretha Mümpffer, Eva Barbara Strambacher, Anna Stuß, Dorothea Weinmann, Margaretha Werner, Katharina Ziegler; Zum leichteren Abgleich wurden in allen Beiträgen sämtliche Namen der modernen Schreibweise angepasst und vereinheitlicht.

26 Dorothea Behm, Anna Gustenhoffer, Maria Barbara Kauer, Margaretha Köfferlein, Clara Müller, Margaretha Pfister, Margaretha Pleidtner, Eva Magdalena Popp, Eva Margaretha Saraba, Margaretha Schmidt, Margaretha Schwab, Magdalena Schüßler, Margaretha Thüning.

27 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931.

sam.²⁸ In elf Fällen (13,09 %) geht der Familienstand der Erblasserin aus deren Testamente nicht eindeutig hervor;²⁹ die Tatsache, dass keine Ehemänner erwähnt sind, lässt indes vermuten, dass es sich hier entweder um ledige oder um bereits seit längerem verwitwete Frauen handelte. In jedem Fall bilden die 46 sicher identifizierbaren Witwen die absolute Mehrheit der Bamberger Frauen (54, 76 %), von denen Testamente aus dem 16. und 17. Jahrhundert überliefert sind.³⁰ Auch unter den Ehefrauen und Witwen war die große Mehrzahl kinderlos; nur 14 der 84 Erblasserinnen (16,67 %) erwähnen überhaupt eigene Kinder. Dies bestätigt die Auffassung der Spätmittelalterforschung, der zufolge Kinderlosigkeit ein wichtiger Grund für Personen war, ihren Letzten Willen in einem Testament zu fixieren, auch für die Frühe Neuzeit.³¹

Die äußere Form der Testamente folgte auch in Bamberg den in der Forschung beobachteten Kategorien: Im Regelfall handelte es sich entweder um von Notaren oder Amtsschreibern verfasste schriftliche Testamentsurkunden, deren Gültigkeit durch ein Siegel oder ein Notariatsinstrument gesichert wurde, oder um mündliche Testamente, die von häufig kranken oder altersschwachen Frauen auf dem Totenbett in Gegenwart von Zeugen diktiert wurden.³² Die letztwilligen Verfügungen Dorothea Weinmanns (1656), Margaretha Mauldigls (1668) und Margaretha Deubers

28 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202. In anderen Städten, beispielsweise im spätmittelalterlichen Köln, kamen solche gemeinschaftlichen Testamente wesentlich häufiger vor. Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 33f.

29 Margaretha Hatzfelder, Margaretha Heller, Anna Maria Hoffmann, Magdalena Hofmann, Katharina Jauernig, Margaretha Kaylholtz, Elisabeth Krauß, Margaretha Lütth, Elisabeth Rudel, Dorothea Schwartz, Elisabeth Winkler.

30 Katharina Bieber, Barbara Bleicher, Helena Brünn, Margaretha Deuber, Barbara Dinst, Maria Döppelt, Barbara Dripp, Susanna Düsl, Barbara Faber, Kunigunda Feyl, Margaretha Geuth, Susanna Kunigunda Götz, Elisabeth Gredering, Anna Harlos, Anna Herwart, Johanna Hildebrand, Margaretha Hoffmann, Anna Hofmann, Katharina Kastner, Walburga Kies, Anna Kummer, Anna Kürschner, Anna Lindenberger, Barbara Marquart, Barbara Queck, Anna Pregler, Kunigunda Rapold, Margaretha Schmid, Barbara Schmidt, Anna Seidlein, Margaretha Söhnlein, Margaratha Stahl, Kunigunda Stein, Anna Steiner, Kunigunda Tütsch, Anna Elisabeth Voit von Rieneck, Margaretha Waldtmanshausen, Anna Walther, Margaretha Walther, Barbara Wegner, Helena Weis, Anna Maria Weißkopf, Barbara Werner, Margaretha Wirthmann, Margaretha Wuner, Margaretha Wüst.

31 Pajcic, Frauenstimmen, S. 66. Speziell mit kinderlosen Erblässern befasst sich die Studie von Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern.

32 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 71f.; Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 43f.; Pajcic, Frauenstimmen, S. 54.

(1677) sind explizit als Kodizille – letztwillige Verfügungen ohne Einsetzung eines Haupterben – bezeichnet.³³ Für Margaretha Heller ist 1597 ein Nachtrag zu ihrem Testament überliefert, während das Testament selbst nicht erhalten ist.³⁴ In der Akte zum Testament der Margaretha Hatzfelder aus dem Jahre 1597 fehlt zwar die eigentliche Urkunde; aus einer Reihe von Quittungen sowie einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben ihrer Testamentsvollstrecker ergeben sich jedoch deren wesentliche materielle Bestimmungen.³⁵ Inwieweit die (männlichen) Schreiber der Testamente und/oder anwesende Zeugen Einfluss auf den Inhalt der Testamente nahmen, ist eine offene und letztlich schwer zu beantwortende Frage.³⁶

Die Forschung geht im Allgemeinen davon aus, dass vor allem wohlhabende Personen Testamente errichteten.³⁷ Über die Vermögensverhältnisse der Bamberger Testatorinnen sind indessen nur in begrenztem Umfang Aussagen möglich, da lediglich vereinzelt Nachlassinventare vorliegen. Immerhin enthalten 43 der 84 Testamente (51,19 %) konkrete Angaben zum Stand der Bamberger Erblasserin. Die Witwe Anna Elisabeth Voit von Rieneck, die 1695 ihren Letzten Willen diktierte, war die einzige Adelige unter ihnen. Die Erwähnung von Güterbesitz in der Pfalz, 12.000 Gulden Bargeld sowie zahlreicher wertvoller Hausrats- und Schmuckgegenstände zeigt, dass es sich bei ihr auch um eine sehr vermögende Frau handelte.³⁸ Eine Rechnung über die ärztlichen Behandlungskosten der Adelligen vor ihrem Tod, die Aufwendungen für ihre Beerdigung sowie die Auszahlung einer Reihe von Legaten weist Gesamtkosten in Höhe von rund 1.040 Gulden aus.³⁹ Aus Akademikerfamilien kamen Barbara Faber, die Witwe des Bamberger Arztes Dr. Christoph Faber (1589),⁴⁰ Katharina Bieber, die Ehefrau des Juristen Dr. Caspar Bieber (1618),⁴¹ und Johanna Hildebrand (1667), deren verstorbener Mann Dr. Sebastian Hildebrand Syndikus des Bamberger Domkapitels gewesen war.⁴²

33 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965, 5183.

34 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5078.

35 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

36 Vgl. Pajcic, Frauenstimmen, S. 77.

37 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 34f.; Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 16, 265.

38 Zu ihr und ihrem familiären sowie gesellschaftlichen Umfeld siehe Flurschütz da Cruz, Zwischen Füchsen und Wölfen, S. 128.

39 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

40 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

41 StABa, Hochstift Bamberg Geistliche Regierung, Nr. 4937.

42 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

Neben Johanna Hildebrandt waren sieben weitere Erblasserinnen Ehefrauen oder Witwen von Amtsträgern des Hochstifts Bamberg, des Domkapitels, eines Klosters oder der Stadt Bamberg. Anna Pregler errichtete 1576 als Witwe des Bamberger Stadtgerichtsschreibers Johann Pregler ihr Testament.⁴³ Barbara Dinst ließ 1611 ihren Letzten Willen beurkunden als Witwe *des Ernhaften und hochachtbaren Georgen Dinst gewesenen fürstl(ich) Bamberg(ischen) Raths, und Cammer=Ambtmans*.⁴⁴ Die vier Jahr später testierende Anna Gustenhoffer war verheiratet mit Carl Friedrich Gustenhoffer, Amtmann und Vogt des Klosters St. Michael (Michaelsberg).⁴⁵ Barbara Werner bezeichnete sich 1647 als Meister Gabriel Werners, *gewesenen fürstlichen Bamberg(ischen) Zollners uf dem Kaulberg daselbsten zu Bamberg hinterlassene Wittibin*.⁴⁶ Margaretha Waldtmanshausens verstorbener Mann war vor 1653 Vogt auf der oberhalb von Bamberg gelegenen Altenburg gewesen.⁴⁷ Margaretha Stahl setzte 1657 als Witwe des fürstbischöflichen Kammerrats und Sekretärs Johann Stahl ihr Testament auf.⁴⁸ Susanna Kunigunda Götz hingegen, Witwe des Notars und Stadtschreibers Christoph Götz in der würzburgischen Amtsstadt Ebern, hielt sich 1635 infolge der Kriegsumstände in Bamberg auf, als sie ihr Testament diktierte.⁴⁹

Unter den 43 Testamenten, die Aussagen zum Stand der Erblasserin enthalten, bilden die 25 letztwilligen Verfügungen von HandwerkerGattinnen und -witwen die größte Gruppe. Auffällig ist die starke Präsenz von Büttnersfrauen bzw. -witwen, die gleich neunmal als Erblasserinnen auftreten. Da das Büttnergewerbe in Bamberg in der Regel mit dem Braurecht verbunden war, handelt es sich hierbei um eines der zahlenstärksten lokalen Gewerbe.⁵⁰ Die übrigen erwähnten Handwerke der Ehemänner decken ein breites Spektrum ab, das Tuchscherer, Kandelgießer, Rotgerber, Fischer, Schneider, Schuhmacher, Beutler und Leinenweber sowie einen Rotschmied und einen Barbier umfasst. Eva Magdalena Popp, die 1690 ihren Letzten Willen bekundete, war die Frau eines Apothekers.⁵¹ Obwohl Bamberg als

43 AEB, Rep. I, U 1050.

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

45 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23.

46 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

47 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

48 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347

49 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

50 Vgl. Hörl, *Handwerk in Bamberg*, S. 66.

51 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

Handelsstadt im 16. und frühen 17. Jahrhundert zumindest auf regionaler Ebene einige Bedeutung hatte,⁵² findet sich unter den Erblasserinnen keine Ehefrau oder Witwe eines Händlers.

Dass zumindest einige der Bamberger Erblasserinnen aus bescheidenen Verhältnissen kamen, verdeutlicht die Präsenz von drei Frauen aus Gärtner- bzw. Weingärtnerfamilien und vier Dienstbotinnen. Die starke Ausprägung des urbanen Gartenbaus war eine Besonderheit der Residenzstadt Bamberg; die meisten Gärtner und Häcker (Weingärtner) lebten allerdings in peripheren Regionen der Stadt und verfügten über geringes Vermögen.⁵³ Die Gärtnerwitwe Barbara Queck lebte 1599 im Bereich der Immunität St. Gangolf,⁵⁴ Anna Steiners Mann hatte vor 1611 als Häcker auf dem Michaelsberg gearbeitet⁵⁵ und Margaretha Pleidtner, die 1632 ihr Testament machte, war in erster Ehe mit einem Gärtner verheiratet gewesen.⁵⁶ Drei der vier im Korpus vorkommenden Dienstbotinnen lebten und arbeiteten in Klerikerhaushalten: Dorothea Schwartz bezeichnete sich 1572 als *des Erwürdigen herren Cunraden Gebharts, Chorherrn zu Sanct Gangolffs Stifft, dienerin*;⁵⁷ Margaretha Hatzfelder testierte 1597 als Dienerin des Chorcherrn und Seniors des Stifts St. Stephan, Otto Neydecker;⁵⁸ und Katharina Ziegler war 1661 Haushälterin des Vikars und Dompfarrers Georg Burger.⁵⁹ Lediglich Regina Bälz diente zum Zeitpunkt der Abfassung ihres Testaments 1621 bei einem Laien, nämlich *bey Hansen Uselman, Burger und Büttnern zum Rothen Rößlein alhie zu Bamberg*.⁶⁰ Trotz der geringen Fallzahl deutet dieser Befund darauf hin, dass die Dienstmägde bzw. Haushälterinnen von Klerikern offenbar eine besondere Motivation verspürten, Testamente zu errichten, die ihre Dienstherrn bedachten.

Dass sich unter den Testatorinnen, zu denen keine Standes- oder Berufsangaben vorliegen, auch wohlhabende Frauen waren, zeigt das überlieferte Inventar der in ihrem Testament von 1592 lediglich als *wittib alhie zu Bamberg* bezeichneten Kunigunda Tütsch. Dieses Inventar, das sich über 35 Seiten erstreckt, listet

52 Vgl. Häberlein, Handeln im Schatten Nürnbergs.

53 Hörl, Handwerk in Bamberg, S. 66; ausführlich: Habel, Gemüsesamen für Europa.

54 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

55 AEB, Rep. I, Nr. 1271/22.

56 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

57 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

58 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

59 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

neben einem Weinberg in Buttenheim und einem Lehen in Reundorf mehr als 30 Schuldverschreibungen für ausgeliehene Kapitalien, die sich auf über 800 Gulden summierten, mehr als 120 Gulden Bargeld, diverses Silbergeschirr, Goldschmuck, korallene Rosenkränze sowie zahlreiche Kleidungsstücke und umfangreichen Hausrat auf.⁶¹ Deutlich bescheidener fiel 1656 der Nachlass der ledigen Dorothea Weinmann aus: Sie hinterließ ein kleines Haus am Zinkenwörth in Bamberg, von dessen Kaufpreis in Höhe von 125 Gulden sie allerdings bislang nur 25 Gulden bezahlt hatte, 138 Gulden und neun Batzen Bargeld, diverses Zinn-, Messing- und Kupfergeschirr sowie geringe Mengen an Leinwand und Bettzeug.⁶²

In begrenztem Umfang erlauben die Testamente zudem Aussagen zur Topographie der Wohnorte. In 35 Fällen sind die Wohn- bzw. Aufenthaltsorte der Erblasserinnen spezifiziert. Davon lagen 24 im Bereich des Stadtgerichts, elf hingegen in den geistlichen Immunitäten, die in der Frühen Neuzeit fast ein Drittel des Bamberger Stadtraums einnahmen.⁶³ In der Immunität St. Gangolf lebten die bereits erwähnte Gärtnerwitwe Dorothea Schwartz (1572), die Dienstbotin Barbara Queck (1599) sowie Margaretha Hoffmann (*ufm Hundtspüell, in Sanct Gangolffs Munteten zu Bamberg*, 1575), Margaretha Pleidtner (1632) und Elisabeth Winkler (Auf dem Hundsbühl, 1667).⁶⁴ In der Immunität St. Stephan waren Anna Lindenberger (1611), Susanna Kunigunda Götz (1635), welche allerdings erst kurz zuvor nach Bamberg gekommen war, und Anna Hofmann (1659) ansässig.⁶⁵ Auf dem Terrain des Klosters St. Michael lag das Haus der ebenfalls bereits genannten Anna Gustenhoffer (1615).⁶⁶ Margaretha Söhnlein (1670) und Magdalena Hofmann (1671) hatten ihren Wohnsitz im Bereich der Immunität St. Jakob oberhalb des Dombergs.⁶⁷ Typische Wohngebiete im Bereich des Stadtgerichts hingegen waren der Markt, die Lange Gasse, die Keßlergasse, die Obere Brücke, die Judenstraße, der Sand sowie „Auf der Schütt“ und „Im Bach“.⁶⁸

61 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

63 Vgl. dazu allgemein Gunzelmann, *StadtDenkmal und Denkmallandschaft*.

64 AEB, Rep. I, U 1049, Nr. 1271/6, 1271/11, 1271/36; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417.

65 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097, 5163.

66 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23.

67 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340, 5098.

68 Vgl. Chandon, *Bevölkerung der Stadt Bamberg*, S. 35–37.

Diese Topographie schlägt sich auch in der Wahl der Begräbnisorte nieder, in der sich neben repräsentativen Absichten vor allem die Zugehörigkeit zu einer familiären und/oder religiösen Gemeinschaft widerspiegelte.⁶⁹ Besonders häufig wählten Bamberger Erblasserinnen die beiden Pfarrkirchen St. Martin und Unsere Liebe Frau (Obere Pfarre) als letzte Ruhestätten, während vor allem Bewohnerinnen der Immunitäten sich für die Stiftskirchen St. Gangolf⁷⁰ und St. Stephan⁷¹ entschieden. Mehrfach wurden auch die Barfüßer- bzw. Franziskanerkirche⁷² sowie die Dominikanerkirche⁷³ als Begräbnisorte ausgewählt.

Wie der folgende Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt zeigt, existierten im Hochstift Bamberg im Untersuchungszeitraum nur wenige schriftliche Regelungen hinsichtlich der Testiermöglichkeiten von Frauen. Maßgeblich war daher das Reichsrecht – ein auf dem zweiten Speyrer Reichstag erlassenes kaiserliches Mandat in Erbschaftsangelegenheiten beispielsweise wurde 1529 in Bamberg publiziert⁷⁴ – sowie das auf Gewohnheitsrecht basierende, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschriftlichte Bamberger Landrecht. In ihren Testamenten bezogen sich die Erblasserinnen zum einen explizit auf diese rechtlichen Grundlagen; zum anderen wiesen einige Frauen ausgesprochen selbstbewusst auf ihr Recht zu testieren hin.⁷⁵ Anna Herwart machte 1598 unmissverständlich klar, dass ihr *mit all meiner Vermögenschafft (welche gleichwol geringschetzig) freystehe, darmit ohne meniglichs einsprechen zu thun und zu lassen, und dieselbe zu verschicken, wann, und wohin Ich will.*⁷⁶

69 Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 78–93.

70 So Dorothea Schwartz 1572: AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

71 Vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937 (Katharina Bieber, 1618); AEB, Rep. I, Nr. 1271/38 (Susanna Kunigunda Götz, 1635); StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411 (Margaretha Werner 1670).

72 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14 (Kunigunda Tütsch, 1599): Nr. 1271/23 (Anna Gustenhoffer, 1615); Nr. 1271/28 (Kunigunda Feyl, 1617); StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172 (Margaretha Lütth, 1670); ARB, Rep. I, Nr. 1271/57 (Anna Elisabeth Voit von Rieneck, 1695).

73 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48 (Anna Süß 1647/53); StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305 (Margaretha Schmid, 1680/84).

74 StABa, B 26, Nr. 1/I, fol. 33v–36r.

75 Die „selbstverständliche und selbstbewusste Teilnahme von Frauen an der sozialen und kulturellen Testierpraxis“ betont auch Pajcic, Frauenstimmen, S. 465.

76 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10. Vgl. auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

Andere Erblasserinnen bezogen sich auf die Spielräume, die ihnen die zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung aufgesetzten Heiratsverträge eröffneten. So führte Margaretha Schmidt 1616 aus, dass ihr Ehevertrag ihr die Möglichkeit einräumte, 1.000 Gulden *nach Ihrem wolgefallen wohin sie mög zuverschaffen*; davon wollte sie nunmehr Gebrauch machen.⁷⁷ Margaretha Thüning äußerte in ihrem Testament von 1628, dass sie laut ihrem sechs Jahre zuvor geschlossenen Heiratsbrief über einen Betrag von 400 Gulden frei verfügen dürfe.⁷⁸ Margaretha Köfferlein berief sich 1654 auf den fünfzehn Jahre zuvor mit ihrem zweiten Ehemann Hans vereinbarten Heiratsbrief, dem zufolge 300 Gulden, die ihr Sohn erster Ehe Hans Georg Rueß von seiner Großmutter geerbt hatte, an sie als *sein rechte Mutter* zurückfallen würden, falls Rueß vor ihr starb. In diesem Fall machte sie ihr Recht geltend, mit diesem Betrag von 300 Gulden *die Zeit meines Lebens eine freye ungesperte Handt Zue haben, selbigen hinzuverwenden, Zuverschicken und Zuverschaffen, wem und wohin ich wolle, ohne alle ein- und wiederredt meines Ehewirhts und sonsten iedermennighs*.⁷⁹ Auch Margaretha Schwab, die Ehefrau eines Büttners, disponierte 1672 über 300 Gulden, über die sie laut ihrem Ehevertrag frei verfügen konnte,⁸⁰ und Margaretha Pfisters Testament erstreckte sich 1695 über diejenigen Güter, die sie sich bei ihrer Heirat mit dem Kanzlisten Johann Pfister vertraglich *vorbehalte, und sonsten zu Verschaffen macht und gewalt habe*.⁸¹ Maria Barbara Kauer hingegen bemerkte 1688, ihr Gatte und sie hätten *in Unserem Ehestandt [...] keine Schriftliche Ehepacta, worinnen etwan ein Jahresfall, oder communis bonorum gemacht worden were, aufrichten lassen, meines hinterlassenen wenigen Vermögens halber*.⁸²

Es gehört zu den Standardformulierungen frühneuzeitlicher Testamente, dass sich Erblasserinnen und Erblasser ausdrücklich vorbehielten, ihren Letzten Willen nachträglich zu ändern oder aufzuheben. Dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, zeigen die Nachträge zu verschiedenen Testamenten bzw. die in diese eingelegten Zettel, die mehr oder minder umfangreiche Änderungen und Zusatzregelungen enthielten.⁸³ Barbara Dinst bezog sich 1611 auf ein im Vorjahr

77 AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

78 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

79 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49.

80 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

81 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

82 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

83 Beispiele: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096 (Anna Hofmann 1563/66); AEB, Rep. I, Nr. 1271/54 (Elisabeth Gredering 1664); StABa, Hochstift Bamberg,

aufgerichtetes Testament, das sie nunmehr substantiell änderte und ergänzte,⁸⁴ und Margaretha Stahl widerrief 1657 ihre früheren testamentarischen Verfügungen.⁸⁵ Sie hatte bereits sechs Jahre zuvor mittels eines Stiftungsbriefs ein Schwesternhaus gegründet, und 1664 versah sie ihr Testament mit zwei Nachträgen; Christina Festerling spricht daher in ihrer Dissertation über die Bamberger Schwesternhäuser von einem „umfangreiche[n] Testamentswerk“.⁸⁶ Die Witwe Margaretha Söhnlein annullierte 1670 das Kodizill, das sie zwei Jahre vorher gemeinsam mit ihrem mittlerweile verstorbenen Gatten errichtet hatte.⁸⁷

Angesichts der breiten zeitlichen und sozialen Streuung der hier untersuchten Testamente lassen sich nur in Einzelfällen biographische und soziale Bezüge zwischen verschiedenen Dokumenten herstellen. Umrisse eines Netzwerks frommer Frauen im 17. Jahrhundert werden allerdings erkennbar, wenn man die Testamente der Elisabeth Krauß, der Margaretha Stahl und der Johanna Hildebrand gemeinsam betrachtet. Elisabeth Krauß ließ 1626 der Ehefrau des fürstlichen Kammersehreibers Johann Stahl ihre *drey guldene Ring* zukommen, *welche Ich täglichen an meiner Handt getragen, meiner [...] ime besten zu gedencken*.⁸⁸ Die in diesem Testament Bedachte errichtete 31 Jahre später ein Testament, in dem sie mit dem beträchtlichen Vermögen, das sie nach eigenem Bekunden von ihren Eltern und ihren beiden verstorbenen Ehemännern geerbt hatte, das von ihr gestiftete Schwesternhaus in Bamberg ausstattete. Zur ersten Leiterin dieser Einrichtung ernannte sie Johanna Hildebrand, die Witwe des ehemaligen Syndikus des Domkapitels.⁸⁹ Als diese 1667 ihr eigenes Testament aufsetzte, lebte sie im Stahl'schen Schwesternhaus im Sand.⁹⁰

Die überlieferten Unterlagen enthalten nur wenige Hinweise darauf, dass Testamente Bamberger Frauen von deren Verwandten angefochten wurden. Susanna Düsel vermachte 1637 einer ihrer Schwestern, *die mir nichts gutts gethan hatt in meinen Lebszeiten, noch in meiner Kranckheit*, lediglich die 60 Gulden, die sie ihr

Geistliche Regierung, Nr. 4938 (Maria Barbara Bittel 1692).

84 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

85 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

86 Vgl. Festerling, Schwesternhäuser, S. 262 mit Anm. 94.

87 StABa, Hochstift Bamberg, Geistl. Regierung, Nr. 5340.

88 AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

89 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347, S. 2, 13–16. Vgl. Festerling, Schwesternhäuser, S. 262f.

90 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

geliehen hatte. Ihre zweite Schwester ging offenbar völlig leer aus, denn als sie wiederholt gefragt wurde, *wie es mit der anderen Schwester mehr möchte verhalten werden*, sei sie *allzeit auff der vorigen meinung blieben*. Den Testamentsvollstreckern wurde daraufhin verboten, ihren Letzten Willen zu vollziehen, ehe sich das Vikariatsgericht mit dem Fall befasst hatte.⁹¹ Hans Anton Deuber protestierte 1677 dagegen, dass seine Stiefmutter Margaretha Deuber, *die Weiggandin genannt*, eine Klausel im Heiratsvertrag, den sie mit seinem verstorbenen Vater geschlossen hatte, missachtet hatte. Demnach hätten 30 Gulden aus dessen Vermögen zwischen seiner überlebenden Gattin und den nächsten Verwandten aufgeteilt werden sollen, sofern aus der zweiten Ehe des Vaters keine Kinder mehr hervorgingen. Obwohl diese Ehe tatsächlich kinderlos geblieben war, sei seine *Stieffmutter meinem Vatter immer forth in ohren gelegen, daß Er selbiger angeregte helffte zu verschaffen dahin bewogen, und ich solcher gestalt von meineß Vatterß Verlassenschaft hindan gesetzt worden*. Da er überdies seinem Vater zwei Jahre lang ohne Entgelt in dessen Betrieb geholfen habe, forderte Hans Anton Deuber nun die ihm noch zustehenden 15 Gulden ein.⁹²

Johanna Hildebrand wies 1667 darauf hin, dass *noch etliche von [...] ihrem Eheherrn Seel(ig) in dessen Testament verordnete legata zum theil bey diesen noch immer wehrenden gelt-mangelbaren schwürigen leuffen von ihr, wie gehrn sie auch gewolt, nicht abbezahlt werden können*. Vor ihrem Tod wollte sie dies noch in Ordnung bringen – auch zur Vorbeuge *alles üblen verdachts*.⁹³ Barbara Dripp hingegen versuchte 1696, etwaige Streitigkeiten unter ihren Erben und Vermächtnisnehmern gleich von vornherein zu entschärfen, indem sie kategorisch erklärte: *1100 fl. so ihr nachgeredet wirdt, daß Sie haben sollte, hette Sie nicht undt würdte ihr mit unwahrheits grundt nachgeredet*.⁹⁴

91 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984.

92 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

93 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

94 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4981.

3. Die Beiträge in diesem Band

Der Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt stellt zunächst die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Testiermöglichkeit von Frauen vor. Die Reichsnotariatsordnung von 1512 unterschied zwischen schriftlichen und mündlichen Testamenten, schrieb grundsätzlich die Mindestzahl von sieben Zeugen vor, regelte den Ablauf der Testamentserrichtung und betonte, dass Erblasserinnen und Erblasser geistig und körperlich zur Aufrichtung eines Letzten Willens in der Lage sein mussten. Im Hochstift Bamberg hingegen werden erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Verordnungen fassbar, die „Missbräuche“ bei der Errichtung von Testamenten zu unterbinden suchten. Neben Notaren durften hier auch andere Amtsträger letztwillige Verfügungen aufzeichnen bzw. entgegennehmen. Grundsätzliche Einschränkungen der Testierfähigkeit von Frauen sahen weder das Reichsrecht noch das Bamberger Recht vor. Als ein wesentliches Motiv Bamberger Frauen, ein Testament zu verfassen, arbeiten Flurschütz da Cruz und Schardt den Wunsch heraus, Personen zu begünstigen, die ihnen zu Lebzeiten besondere Dienste erwiesen hatten, sie z.B. während Krankheiten gepflegt hatten. Umgekehrt wurden nahe Verwandte, die ihren familiären Verpflichtungen nicht nachgekommen waren, mit geringen Legaten abgespeist. Schließlich interpretieren Flurschütz da Cruz und Schardt die Testamente als „Ausdruck der beanspruchten rechtlichen Souveränität der testierenden Bamberger Bürgerinnen“ und beschreiben die Strategien, mittels derer Erblasserinnen die Gültigkeit der von ihnen getroffenen Nachlassregelungen zu gewährleisten versuchten.

Anschließend behandelt Susanne Neubauer die religiösen Formeln in den Testamenten Bamberger Frauen; diese finden sich sowohl in der *Invocatio* als auch in der *Arenga* und in den Bestimmungen zu einzelnen Legaten. Vor allem die *Arengen* lassen im Laufe des 17. Jahrhunderts eine Tendenz zu barocker sprachlicher Ausgestaltung sowie eine Intensivierung katholischer Marien-, Heiligen- und Sakramentsfrömmigkeit erkennen. Als Manifestationen eines individuellen religiösen Bewusstseins können diese Formeln freilich nur mit großen Einschränkungen betrachtet werden, da sich das Standardrepertoire an religiösen Ausdrucksformen grundsätzlich nur wenig änderte und die Entstehungskontexte der einzelnen Dokumente oft nicht bekannt sind.

Die Legate Bamberger Frauen an geistliche und karitative Einrichtungen sind das Thema des Beitrags von Matthias Baumgartl. Er beobachtet signifikante Ver-

schiebungen zwischen dem späten 16. und dem ausgehenden 17. Jahrhundert: Während in den Jahrzehnten um 1600 noch die Seel- und Siechenhäuser in der Stadt Bamberg besonders häufig begünstigt wurden, stieg nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieg die Vergabe von Legaten an die lokalen Ordensgemeinschaften der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Kapuziner und Jesuiten stark an. Außerdem wurden die religiösen Bruderschaften nun häufig mit Legaten bedacht. Während die beiden Pfarrkirchen im gesamten Untersuchungszeitraum testamentarische Vermächtnisse erhielten, intensivierte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Vergabe von Legaten, welche gezielt einzelnen Altären oder Heiligen zugutekamen. Insgesamt weisen diese Entwicklungen deutliche Bezüge zum Prozess der katholischen Konfessionalisierung auf, welcher nach dem Trienter Konzil spezifische Formen katholischer Frömmigkeit in Abgrenzung von protestantischen Glaubensauffassungen propagierte und förderte.

Wie Miriam Mulzer zeigt, spielten Familienmitglieder und Verwandte als Erben und Vermächtnisnehmer im frühneuzeitlichen Bamberg eine zentrale Rolle. Nur vier der untersuchten 84 Testamente enthalten keine Legate an diese Personengruppen, die insgesamt gut ein Drittel aller Legate erhielten. Zugleich betont Mulzer, dass die Bestimmung von Angehörigen und Verwandten als Erben oder die Vergabe von Vermächtnissen an sie mit klaren Erwartungen verbunden war: Von Ehemännern, Kindern und Geschwistern wurde Treue, Fürsorge und ehrbares Verhalten erwartet, doch diese Erwartungen wurden, wie entsprechende Formulierungen in den Testamenten zeigen, mitunter enttäuscht. In den relativ wenigen Testamenten von Frauen mit leiblichen Kindern, die aus Bamberg im Untersuchungszeitraum überliefert sind, spielte zudem der Aspekt der Gerechtigkeit eine zentrale Rolle. Die am häufigsten bedachte Gruppe waren die „Vettern“ und „Basen“ der testierenden Frauen, womit in den meisten Fällen Neffen und Nichten gemeint waren, sowie deren Familien. Gerade kinderlose Frauen konnten dadurch ihre Vorsorge für die künftige Generation sowie den Wunsch, im Gedächtnis ihrer Verwandten zu bleiben, zum Ausdruck bringen. Hingegen scheinen insbesondere in den Passagen, die Stiefkinder und Schwäger thematisieren, immer wieder familiäre Konflikte auf.

Jennifer Schmid betrachtet mit Dienstboten, Patronen, Patenkindern und „freunden“ weitere Gruppen von Legatempfängern. Gesinde findet in 31 der 84 Testamente Erwähnung, wobei Mägde besonders häufig für treue Dienste mit Legaten belohnt wurden. In einigen Fällen scheinen sie geradezu als Familienmitglieder betrachtet worden zu sein. Patronageverhältnisse drücken sich hingegen in Legaten

an Ratsherren und Bürgermeister sowie an Geistliche aus; in einigen Fällen wurden die Kleriker sogar als Erben eingesetzt. Patenkinder wurden zwar in 30 letztwilligen Verfügungen bedacht, erhielten aber nur selten größere Vermächtnisse. Schmidts Analyse zeigt, dass sich die Kategorien Verwandtschaft, Gesindedienst, Patronage und Patenschaft im Einzelfall auch überlappen konnten. Am häufigsten begünstigt wurden indessen Personen, die lediglich pauschal als „freunde“ bezeichnet wurden. Auch von diesen wurde allerdings im Regelfall eine Gegenleistung erwartet – Fürsorge, die Übernahme der Testamentsvollstreckung und/oder das Gedenken an die Verstorbene.

Andrea Herold-Sievert analysiert die materielle Seite der Bamberger Frauentestamente, also die Vergabe von Objekten und Immobilien. Besonders häufig vermacht wurden demnach Betten, Bett- und Haushaltswäsche, Geschirr und Gefäße (darunter repräsentative Silberbecher), eine Vielzahl an Kleidungsstücken unterschiedlicher Qualität, Schmuck (vor allem Ringe) und mitunter kostbar verzierte sakrale Objekte – insbesondere Rosenkränze, aber auch Gebetbücher, Bilder, Schmuckanhänger und Weihwassergefäße. Die Erwähnung dieser Objekte spiegelt sowohl die divergierenden Vermögensverhältnisse der Erblasserinnen wider als auch deren persönliche Vorlieben sowie ihren besonderen Bezug zu bestimmten Objekten. Obwohl einige Dutzend Objekte im 17. Jahrhundert zu liturgischen Zwecken bestimmt wurden, vermag Herold-Sievert darin keinen Beleg für eine besonders ausgeprägte katholische Barockfrömmigkeit zu erkennen, da die große Mehrzahl der Legate weltlichen Empfängerinnen und Empfängern zugutekam. Haus- und Grundbesitz fand in den untersuchten Testamenten deutlich seltener Erwähnung – sei es, dass die Erblasserinnen nicht darüber verfügen konnten, sei es, dass dieser ohne nähere Spezifizierung an die Erben weitergegeben wurde.

Mark Häberlein untersucht das Korpus Bamberger Frauentestamente im Hinblick auf Erscheinungsformen räumlicher Mobilität. Die um 1600 entstandenen Testamente lassen ein Netzwerk regionaler Migrationsbewegungen erkennen, das Bamberg mit den Amtsstädten des Hochstifts, der Bischofsstadt Würzburg sowie den Reichsstädten Nürnberg, Schweinfurt und Windsheim verband. Arbeitswanderung, professionelle und akademische Mobilität sowie Neolokalität aufgrund von Eheschließungen charakterisierten diesen fränkischen Migrationsraum. Mitunter führte räumliche Mobilität aber auch weit über diesen Raum hinaus – etwa nach Magdeburg oder Ungarn. Während des Dreißigjährigen Krieges kam es in Bamberg und seiner Umgebung zu Fluchtbewegungen und sozialen Desintegrationser-

scheinungen, die sich vereinzelt auch in den Testamenten niederschlugen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dominierten weiterhin Formen regionaler Mobilität, doch werden mitunter auch Migrationsbeziehungen mit Wien und Böhmen fassbar. Als Ego-Dokumente gewähren Testamente somit Einblick in Migrationserfahrungen und überlokale Verwandtschaftsnetze.

Der Beitrag von Christian Porzelt schließlich nimmt die Testamentsvollstrecker und -zeugen in den Blick. Während eine 1681 erlassene fürstbischöfliche Verordnung grundsätzlich sieben weltliche Zeugen bzw. einen geistlichen und zwei weltliche Zeugen als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Testaments betrachtete, wurde in der Praxis häufig von diesen normativen Vorgaben abgewichen. In der Rangfolge der Zeugen erkennt Porzelt eine soziale Hierarchie, an deren Spitze Geistliche sowie städtische und kirchliche Amtsträger standen. Die Schreibfähigkeit war hingegen keine Voraussetzung für die Übernahme einer Zeugenschaft, da der Inhalt des Letzten Willens den Zeugen vorgelesen wurde. Testamentsvollstrecker waren häufig Geistliche und obrigkeitliche bzw. städtische Amtspersonen und wurden für ihre Mühe mit Geld- oder Sachlegaten bedacht. Für zwei Erblasserinnen, die Arzttwitwe Barbara Faber und die Kammermeisterwitwe Barbara Dinst, zeigt Porzelt schließlich exemplarisch auf, inwiefern die Wahl von Testamentsvollstreckern und Zeugen soziale Netzwerke innerhalb der Bamberger Oberschicht um 1600 widerspiegelt.

Hinsichtlich der frühneuzeitlichen Testamente, die für Hochstift und Diözese Bamberg überliefert sind, besteht noch erhebliches Forschungspotential. Die Auswertung der zahlreich überlieferten Testamente von Geistlichen unterhalb der Ebene der Fürstbischöfe⁹⁵ steht ebenso noch aus wie die Untersuchung der schwerpunktmäßig für das 18. Jahrhundert überlieferten Testamentsextrakt-Protokolle im Archiv des Erzbistums Bamberg. Darüber hinaus liegen – ebenfalls mit einem Schwerpunkt im 18. Jahrhundert – sowohl im Archiv des Erzbistums als auch im Staatsarchiv Bamberg zahlreiche Einzeltestamente aus Amtsstädten und Landgemeinden vor. Wenn der vorliegende Band dazu anregen könnte, auch diese reichhaltigen Quellenbestände eingehender zu würdigen, so hätte er einen wesentlichen Zweck erfüllt.

95 Vgl. zu diesen Lassmann, Testamente.